# Richtlinie: Mitgliedschaften und Beitragsmodelle im Sinne der Satzung

Nach § 5 der Satzung können natürliche und juristische Personen Mitglied werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss bei natürlichen Personen den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum und den Beruf enthalten, bei juristischen Personen sinngemäße Angaben. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand gemäß §12 der Satzung durch Beschluss.

### 1. Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten. Für die Beitragserhebung gilt das Kalenderjahr.

Bei Vereinseintritt im 1. Halbjahr des Kalenderjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Beitrag fällig.

#### 2. Ehrenmitgliedschaften

Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

# 3. Mitgliedschaften von juristischen Personen (Firmenmitgliedschaften / institutionelle Mitgliedschaften)

Diese Mitgliedschaften sind nach § 5 der Satzung möglich. Das Unternehmen oder die Institution erwirbt mit seiner Mitgliedschaft das Recht, je Veranstaltung bis zu drei Frauen an der Vereinsveranstaltung zu beteiligen.

Jedes Unternehmen oder jede Institution hat für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### 4. Gastbeiträge

Die Höhe des Gastbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser ist in der vollen Höhe vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.